

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang **Nr. 47** 22. November 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3,— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Was ist unlauterer Wettbewerb?

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb will nicht den Wettbewerb als solchen beschränken, sondern nur Auswüchse, unzulässige Handlungen und Methoden bei der Wirtschaftswerbung und im wirtschaftlichen Wettbewerb verbieten. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb" keine sehr glückliche ist, da sie nicht völlig dem Inhalte des Gesetzes entspricht. Das Gesetz befaßt sich nicht nur mit dem unlauteren, sondern auch mit dem unrichtigen Wettbewerb, der nicht absichtlich aus unlauteren Motiven, sondern aus Unkenntnis oder Versehen begangen wird. Das Gesetz will den „unzulässigen" Wettbewerb in allen seinen Erscheinungsformen treffen.

Die Frage, wo die Grenze zwischen lauter und unlauter im geschäftlichen Wettbewerb verläuft, ist nicht immer leicht zu beantworten. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb will zwar die unzulässige Reklame, Qualitätsverschleierung, Kreditschädigung, mißbräuchliche Benutzung fremder Geschäftsbezeichnungen und den Mißbrauch von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen treffen, allein die Tatsache, daß die Rechtsprechung häufig den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen Rechnung getragen hat, und daß die Auffassungen über Sittenwidrigkeit im wirtschaftlichen Wettbewerb in verschiedenen Zeitabschnitten verschieden gewesen sind, läßt erkennen, wie schwierig in vielen Fällen die Abgrenzung ist. Das Reichsgericht hat einmal für den Begriff „gute Sitten" eine Regel dahingehend aufgestellt, daß der Richter den Maßstab für diesen Begriff dem „herrschenden Volksbewußtsein, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zu entnehmen hat, wobei er auf die Sittenanschauung eines bestimmten Berufskreises oder einer bestimmten Gesellschaftsklasse Rücksicht nehmen kann." Es ist somit unter Berücksichtigung des Volksbewußtseins und des Anstandsgefühls aller billig und gerecht Denkenden in das Ermessen eines Richters gestellt, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt oder nicht.

Der anständige Kaufmann tut gut daran, sich vorher reiflich zu überlegen, ob die von ihm beabsichtigte Werbemaßnahme oder Handlung im geschäftlichen Verkehr geeignet ist, etwa den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen oder aus anderen Gründen gegen das Wettbewerbsgesetz zu verstoßen. Eine Wirtschaftswerbung, die dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit entspricht, kann niemals unlauter sein. Das ist der Grundsatz, der schon seit Jahren von den Gerichten und von den Einigungsämtern in Sachen des unlauteren Wettbewerbs vertreten wird. Das ist auch der Grundsatz, den der Werberat der Deutschen Wirtschaft in seinen Gutachten und Entscheidungen befolgt.

Es ist bereits auf die vom Reichsgericht aufgestellte Regel bezüglich des Begriffs „gute Sitten" aufmerksam gemacht worden. In den letzten Jahren hat sich nun eine Wandlung in dem herrschenden Volksbewußtsein und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden insofern vollzogen, als an den wirtschaftlichen Wettbewerb ein erheblich schärferer Maßstab angelegt wird. Handlungen auf dem Gebiete des Wettbewerbs, die nach liberalen Auffassungen geduldet wurden, werden heute vielfach nicht mehr gutgeheißen. Auf den in der Oeffentlichkeit eingetretenen Umschwung in der Auffassung über lautere und unlautere Geschäftsmethoden ist häufig von Einigungsämtern in Sachen des unlauteren Wettbewerbs in ihren Begründungen zu Gutachten und Entscheidungen hingewiesen worden.

Andererseits muß aber mit aller Deutlichkeit und Nachdruck erklärt werden, daß übertriebene Auffassungen, vor allem solche, die schon einen unbequemen Wettbewerb beseitigen möchten, keineswegs eine Stütze in dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb finden. Eine unbequeme Konkurrenz ist noch lange kein unlauterer Wettbewerb. Das Gesetz ist zum Schutze der Konkurrenz erlassen worden und der anständige Mitbewerber kann daher für sich das Recht in Anspruch nehmen, so geschützt zu werden, daß gegen unlautere Elemente in ausreichendem Maße eingeschritten wird.

In Danzig besteht bereits seit Jahren ein Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs. Auch die Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 8. Juli 1934 sieht im § 3 vor, daß die Industrie- und Handelskammer zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ein Einigungsamt errichten kann. Das Statut der Kammer widmet diesem Einigungsamt den Abschnitt IV mit den §§ 39 bis 55 und bestimmt, daß das Einigungsamt bei allen Streitigkeiten in Anspruch genommen werden kann, die sich in Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs, der Rabattgewährung, Preistreiberei und Preisschleuderei ergeben. Berechtigt, Klage und Widerklage zu erheben, sind alle Personen und Verbände, die auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb klagen oder verklagt werden können. Infolgedessen sieht das Statut der Industrie- und Handelskammer vor, daß als Beisitzer auch Handwerksmeister bestellt werden müssen. Auf Vorschlag der Handwerkskammer sind sechs Handwerksmeister zu Beisitzern des Einigungsamts bestellt worden.

Das Einigungsamt soll in erster Linie auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten und auf Herbeiführung eines Vergleiches hinwirken, d. h. das Einigungsamt soll einen Beklagten, dessen Handlungsweise oder Geschäftsmethoden mit Recht beanstandet werden, von der Unzulässigkeit seines Tuns überzeugen und die sofortige Einstellung der unzulässigen Maßnahme veranlassen. Läßt der Beklagte sich jedoch nicht überzeugen oder läßt er sich auf eine Verhandlung vor dem Einigungsamt überhaupt nicht ein, so kann das Einigungsamt ein Gutachten abgeben, das bei einem späteren gerichtlichen Verfahren in der Regel als Grundlage zu einer einstweiligen Verfügung genommen werden kann.

Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind nicht öffentlich; die Parteien können sich durch Kaufleute, Gewerbetreibende oder rechtskundige Personen vertreten lassen. Das Einigungsamt ist ferner berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Für das Verfahren vor dem Einigungsamt werden Kosten nur in der Höhe der entstandenen Auslagen erhoben.

Das Einigungsamt kann im Einvernehmen beider Parteien auch als Schiedsgericht tätig sein. In diesem Falle bestimmt sich das weitere Verfahren des Einigungsamts nach den Vorschriften der §§ 1025 bis 1048 ZPO. Ist ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht worden, jedoch die Bemessung des Schadensersatzes praktisch undurchführbar, so kann das Einigungsamt als Schiedsgericht den Beklagten zu einer an den Kläger zu zahlenden Buße bis zur Höhe von G 200,— verurteilen.

Nach § 45 des Statuts der Industrie- und Handelskammer ist das Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs berechtigt, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit Richtlinien zu geben und zu veröffentlichen. Diese Vorschrift ist insofern von besonderer Bedeutung, als es in Danzig eine dem Werberat der Deutschen Wirtschaft entsprechende Zentralstelle für Wettbewerbsfragen nicht gibt und angesichts der Kleinheit des Danziger Wirtschaftsgebietes auch künftighin nicht geben wird. Es wird Aufgabe des Einigungsamtes in Sachen des unlauteren Wettbewerbs sein, zunächst durch Beratung, Aufklärung und Veröffentlichung von Beispielen, späterhin durch die Bekanntgabe von Richtlinien, den wirtschaftlichen Wettbewerb in Bahnen zu lenken, die der heute herrschenden Auffassung und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entsprechen.

Die „Danziger Wirtschaftszeitung" wird Gutachten und Entscheidungen sowohl des Werberats der Deutschen Wirtschaft, der reichsdeutschen Einigungsämter als auch des Danziger Einigungsamts in Sachen des unlauteren Wettbewerbs laufend veröffentlichen. DRM.

Lehrvertrag für gewerbliche Lehrlinge in Industriebetrieben.

(Fortsetzung)

§ 3 des Lehrvertrages über die Pflichten des Lehrlings verpflichtet den Lehrling:

1. alles zu tun, um sich als brauchbares Glied der Betriebsgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Betrieb bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Betriebes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;
3. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sonstige zur fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen;
4. die Interessen des Betriebes nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgend welcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden.

   Diese Vorschrift beruht auf § 17 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1932, wonach

   „mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt."
5. die ihm anvertrauten Werkstoffe und Geräte des Lehrherrn nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden und sorgsam damit umzugehen;
6. Nebenleistungen im Rahmen von § 2 Ziffer 5 zu verrichten;
7. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem Verfahren zur Feststellung der Berufseignung zu unterziehen und, sofern für den betreffenden Geschäftszweig obligatorische Prüfungen bestehen, am Ende der Lehrzeit die Gesellenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig abzulegen;
8. sich, wenn die Lehrfirma es verlangt, auf deren Kosten durch einen von dieser benannten Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen;
9. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Berufsschulbesuch fernzubleiben und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen.
10. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

Der § 4 regelt die wöchentliche Vergütung, die an den üblichen Löhnungstagen zu zahlen ist, soweit nicht eine Betriebs- oder Tarifordnung günstigere Bestimmungen enthält.

Für den Berufsschulbesuch wird ein Abzug von der Vergütung nicht vorgenommen.

Für die Beiträge zur Sozialversicherung sowie für etwaige Leistungen steuerlicher Art und die Fortzahlung der Vergütung in Krankheitsfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen oder die für den betreffenden Gewerbezweig erlassenen Betriebsbezw. Tarifordnungen.

Nach § 5 hat für Wohnung und Unterhalt der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen, desgleichen für etwaigen sonstigen Aufwand an Wäsche, Kleidung usw. einschließlich des Aufwandes für Berufskleidung. § 5 sieht ferner vor,

daß der Lehrling bestimmte Werkzeuge nach Möglichkeit selbst zu beschaffen und während der Lehrzeit instand zu halten hat.

§ 6 regelt die Frage des Urlaubs. Dem Lehrling ist unter Fortzahlung der Vergütung ein nach Möglichkeit zusammenhängender Urlaub zu gewähren, und zwar:

bis zum vollendeten	16.	Lebensjahre	20 Arbeitstage,
„ „ „	17.	„	18 „
„ „ „	18.	„	15 „
„ „ „	20.	„	12 „

In § 1 ist eine Probezeit von 3 Monaten vorgesehen. Nach Ablauf dieser Probezeit kann der Lehrvertrag von jedem der vertragschließenden Teile nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einseitig aufgelöst werden (§ 127b in Verbindung mit §§ 123, 124 der Gewerbeordnung). Als wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur fristlosen Kündigung des Lehrvertrages berechtigt, ist nach § 7 des Lehrvertrages anzusehen:

1. wenn der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter bei Abschluß des Lehrvertrags den Lehrherrn durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Lehr- oder Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;

2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;

3. wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;

4. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

5. wenn er sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrherrn oder seine Vertreter oder deren Familienangehörige zuschulden kommen läßt;

6. wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Lehrherrn oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;

7. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist;

8. wenn er die ihm durch den Lehrvertrag auferlegten Pflichten wiederholt verletzt, oder wenn er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung des Lehrlings nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind (§ 127b Abs. 2 in Verbindung mit § 123 Gew.O.).

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird;

2. wenn der Lehrherr sich widerrechtlicher Uebervorteilung gegen den Lehrling schuldig macht;

3. wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrags nicht zu erkennen war;

4. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird (§ 127 Abs. 3 in Verbindung mit § 124 Gew.O.).

§ 7 sieht ferner noch vor, daß beim Tode des Lehrherrn die Auflösung des Lehrverhältnisses von den Erben oder dem Lehrling bezw. dessen gesetzlichem Vertreter innerhalb eines Monats erklärt werden kann. Bei Aufgabe zeitweiliger oder ständiger Stillegung des Betriebes oder der Betriebsabteilung, in der der Lehrling ausgebildet wird, bei Uebertragung des Unternehmens oder Verlegung nach einem anderen Orte ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, wenn er dem Lehrling eine gleichwertige Lehrstelle bei seinem Geschäftsnachfolger oder bei einem anderen zur Berufsausbildung geeigneten Unternehmen verschafft. Wird das Verhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, innerhalb von 4 Wochen Schadensersatz zu verlangen.

Schließlich sieht dieser Paragraph noch vor, daß der Lehrherr verpflichtet ist, bei vorübergehender Schließung seines Betriebes dem Lehrling die wöchentliche Vergütung weiter zu zahlen.

§ 8 enthält die wichtige Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter für den Fall, daß der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit nicht im Betriebe tätig bleiben kann, spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit, schriftlich hiervon Kenntnis zu geben. Erfolgt diese schriftliche Mitteilung nicht, so ist der Lehrling nach beendeter Lehrzeit und bestandener Prüfung mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt.

§ 9 enthält die Pflichten des gesetzlichen Vertreters. Dieser ist verpflichtet, den Lehrling zu Treue Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten. Der Inhaber der elterlichen Gewalt haftet neben dem Lehrling als Selbstschuldner für alle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden. Auch in dem Falle, wenn das Verhältnis vom Lehrherrn aufgelöst worden ist, weil der Lehrling die Lehrstelle unbefugt verlassen hat. Die Haftung des gesetzlichen Vertreters als Selbstschuldner tritt insoweit nicht ein, als der Lehrherr den Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- oder Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

Nach § 10 hat der Lehrherr dem Lehrling bei Beendigung des Lehrverhältnisses ein Lehrzeugnis auszustellen. Dieses muß den Beruf und den Geschäftszweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer seiner Lehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben sowie ein Urteil über das Betragen enthalten.

Nach § 11 soll sich der Lehrling, sofern für den betreffenden Gewerbezweig obligatorische Prüfungen bestehen, der Gesellenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig unterziehen. Die Firma gewährt dem Lehrling die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit und stellt die nötigen Materialien zur Verfügung. Das angefertigte Gesellenstück ist Eigentum der Firma.

Der Schlußparagraph des Lehrvertrages sieht vor, daß für alle Streitgkeiten aus dem Vertrage vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte gütliche Einigung zu versuchen ist.

Der Lehrvertrag, der in drei Ausfertigungen ausgestellt wird, ist vom Lehrherr, vom gesetzlichen Vertreter und vom Lehrling zu unterzeichnen.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger, treuer Mitarbeit hat die Industrie- und Handelskammer Herrn Gustav Bartsch, seit 30 Jahren bei der Firma G. König, Baugeschäft für Hoch- und Tiefbau, Danzig, und Herrn Peter Wohlgemuth, seit 25 Jahren bei der Firma F. Schichau G. m. b. H., Danzig, tätig, das silberne Denkzeichen am rot-gelben Bande verliehen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	11. 11. 35	12. 11. 35	13. 11. 35	14. 11. 35	15. 11. 35	16. 11. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^1/_2$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	78 bez.	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	50 rpt. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	50 bez.	$49^1/_2$ bez.	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	50 bez.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	50 bez.	—	50 rpt. G.
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	86 bez. G.	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	100 bez.	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 11. bis 16. November 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Buchweizen	Weizenkleie
11. 11. 35	nicht notiert														
12. 11. 35	nicht notiert														
13. 11. 35	130 Pfd. 18,50 bis 18,75 G	13,50 G	feine 16 bis 16,50 G mittel lt. Muster 15,25 bis 15,75 G 114/5 Pfd. 15.— G 110 Pfd. 14,60 G gal.-wolhyn. 105 Pfd. 14 G	—	15.— bis 17,— G feinster über Notiz	25.— bis 31,— G	22.— bis 24,— G	—	21,50 bis 23,50 G	19,— G	58,— bis 64,— G	—	24,— bis 27,— G	14,90 bis 15,75 G	—
14. 11. 35	nicht notiert														
15. 11. 35	nicht notiert														
16. 11. 35	nicht notiert														

Danzig

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. November 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 11. 35	19	288	5	75	25	375	84	1269	19	285	19	286	1	15
2./3. 11. 35	20	300	4	60	17	255	56	844	20	301	8	120	6	90
4. 11. 35	6	90	14	212	38	570	141	2133	41	476	18	267	3	45
5. 11. 35	8	126	2	30	23	347	111	1679	31	475	8	120	4	51
6 11. 35	7	105	4	60	32	480	44	682	15	232	18	259	1	10
7. 11. 35	7	105	4	60	18	272	82	1230	13	195	15	206	2	20
8 11. 35	4	60	3	45	22	331	51	772	16	251	13	195	4	50
9./10.11.35	6	90	3	45	40	606	47	708	14	214	3	46	2	30
11. 11. 35	5	76	9	135	25	380	56	852	34	496	26	400	13	195
12. 11. 35	4	60	3	45	24	365	23	345	18	275	20	301	8	115
13. 11. 35	9	135	6	91	33	495	39	591	22	333	12	185	6	75
14. 11. 35	7	105	8	120	35	530	28	427	36	541	9	135	9	125
15. 11 35	1	15	4	60	15	226	36	546	20	301	11	165	6	85
Gesamt	103	1555	69	1038	347	5232	798	12078	299	4375	180	2685	65	906

Vorläufige Richtlinien für die Ausführer von Danziger Waren nach dem Deutschen Reich im Rahmen des Deutsch-Polnischen Wirtschaftsvertrages vom 4. November 1935.

1. Die Ausfuhr von Waren Danziger Ursprungs aus dem Danzig-polnischen Zollgebiet ist mit Wirkung vom 20. 11. 1935 nur zulässig, wenn der Danziger Ausführer dem zuständigen Zollamt gemäß den Bestimmungen des deutsch-polnischen Verrechnungsabkommens vom 4. November 1935 einen Exportverrechnungsschein einreicht, in dem bescheinigt wird, daß die für den Warenumsatz im deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Verpflichtung zur Vorlage etwaiger Dokumente durch den Danziger Ausführer bei dem zuständigen Zollamt (Zollbefreiungsschein etc.) wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

2. Für Waren Danziger Ursprungs werden die Exportverrechnungsscheine ausschließlich durch die bei der Staatsbank der Freien Stadt Danzig eingerichtete Danziger Verrechnungsstelle ausgegeben.

3. Der Exportverrechnungsschein ist einen Monat, gerechnet vom Tage der Ausstellung an, gültig. Er dient zur einmaligen Zollabfertigung.

4. Zur Erlagung des Exportverrechnungsscheines hat der Danziger Ausführer bei der Danziger Verrechnungsstelle eine von ihm unterzeichnete Erklärung nebst Rechnung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Rechnung des Danziger Ausführers muß den Warenpreis franko deutsche Landesgrenze ohne Zoll, d. h. den Warenpreis loco Verladeort zuzüglich der Transport-, Versicherungs- und anderen Nebenkosten bis zur deutschen Landesgrenze enthalten.

5. Der deutsche Vertragspartner des Danziger Ausführers ist verpflichtet, bei der für ihn zuständigen Devisenstelle die entsprechende Devisengenehmigung zur Einzahlung des Rechnungsbetrages auf das von der „Zahan" bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin geführte Konto zu erwirken. Lautet die Rechnung nicht auf Reichsmark, so wird der Gegenwert in Reichsmark zu dem am Zahlungstage letztbekannten amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung berechnet.

6. Nach erfolgter Einzahlung des Rechnungsbetrages für die aus Danzig eingeführte Ware durch den deutschen Einführer bei der Deutschen Verrechnungskasse erkennt diese das Konto der „Zahan" mit dem entsprechenden Reichsmarkbetrag und gibt gleichzeitig Auftrag, diese Summe aus dem von der „Zahan" in Warschau für die Deutsche Verrechnungskasse geführten Konto durch Vermittlung der Staatsbank der Freien Stadt Danzig an den Danziger Ausführer zur Auszahlung zu bringen.

Die auf diesem Konto befindlichen Beträge stammen aus den Einzahlungen Danziger bezw. polnischer Einführer für die aus Deutschland eingeführten Waren.

Aufgrund der Anzeige der deutschen Verrechnungskasse wird der Danziger Ausführer mit einer entsprechenden Reichsmarksumme erkannt.

Die Auszahlung der Rechnungsbeträge an den Danziger Ausführer erfolgt ausschließlich in Gulden zum letztbekannten Geldkurse für Złoty an der Danziger Börse, und zwar nach Maßgabe des Einganges von Beträgen aus der Einfuhr. Die Reihenfolge der Auszahlungen richtet sich nach dem Datum der Einzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse.

8. Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Beweis der erfolgten Zollabfertigung durch Einreichung eines von dem zuständigen Zollamt bescheinigten Abschnittes des Exportverrechnungsscheines geführt worden ist; während der erste Abschnitt des Exportverrechnungsscheines der „Zahan" direkt übersandt wird, wird der zweite Abschnitt dem Danziger Ausführer zur Erleichterung der Kontrolle ausgehändigt.

Hat der Danziger Ausführer bei Empfangnahme des Exportverrechnungsscheines nur eine Proforma-Rechnung vorgelegt, so ist er bei Erhalt des ihm zustehenden Betrages verpflichtet, der Danziger Verrechnungsstelle Abschrift der endgültigen Rechnung in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

9. Eine Verzinsung der zu Gunsten des Danziger Ausführers bei der Deutschen Verrechnungskasse eingehenden Beträge wird nicht vorgenommen.

10. Ebenso übernimmt weder die Staatsbank noch die Danziger Verrechnungsstelle die Verantwortung für eventuelle Verluste, die infolge von Kursschwankungen entstehen könnten.

11. Zur Deckung sämtlicher Unkosten erhebt die Danziger Verrechnungsstelle vom Danziger Ausführer eine Gebühr von 0,5 Prozent des jeweiligen Rechnungsbetrages, jedoch mindestens G 1,—. Sie kann die Einzahlung der Hälfte dieser Gebühr im voraus, also vor Realisierung der Forderung im Clearingwege, verlangen. Die Danziger Verrechnungsstelle ist ferner berechtigt, Erstattung der Auslagen, die auf Wunsch des Ausführers vorgenommen worden sind, zu verlangen.

12. Es wird gebeten, sich in der Korrespondenz mit der Danziger Verrechnungsstelle stets auf die Nummer des Exportverrechnungsscheines zu beziehen.

13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 20. November 1935. Die Danziger Verrechnungsstelle ist berechtigt, sie jederzeit abzuändern, zu ergänzen oder zu widerrufen.

Anmerkung:

Diejenigen Danziger Ausführer, die Exportgeschäfte vor Inkrafttreten des deutsch-polnischen Verrechnungsabkommens vom 4. November 1935 abgeschlossen und deren Abnehmer vor diesem Datum die Genehmigung der deutschen Ueberwachungsstelle und der zuständigen deutschen Devisenstelle zur Durchführung der Einfuhr nach Deutschland erhalten haben, können die Exportverrechnungsscheine ebenfalls bei der Danziger Verrechnungsstelle beantragen. Sie sind in diesem Falle verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, daß sie an die Danziger Verrechnungsstelle keinerlei Ansprüche wegen der Auszahlung des Rechnungsbetrages im Rahmen dieses Verrechnungsabkommens stellen werden.

Vorläufige Richtlinien für die Einfuhr deutscher Waren in das Danzig-Polnische Zollgebiet im Rahmen des Deutsch-Polnischen Wirtschaftsvertrages vom 4. November 1935.

1. Die Einfuhr von Waren deutschen Ursprungs in das Danzig-polnische Zollgebiet ist mit Wirkung vom 20. 11. 1935 nur zulässig, falls der Danziger Einführer dem zuständigen Zollamt einen Importverrechnungsschein vorlegt, in dem bescheinigt wird, daß die für den Warenumsatz im Deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag vom 4. 11. 1935 vorgesehenen Bedingungen durch den Danziger Einführer erfüllt worden sind.

2. Beim Import von einfuhrfreien Waren genügt die Erreichung des zu Punkt 1) erwähnten Importverrechnungsscheines bei dem zuständigen Zollamt.

3. Beim Import von einfuhrverbotenen Waren ist der Danziger Einführer verpflichtet, außer dem Importverrechnungsschein auch die darüber hinaus erforderliche Einfuhrgenehmigung des polnischen Handelsministeriums, die in der bisherigen Weise erteilt wird, bei dem zuständigen Zollamt einzureichen.

4. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird der Danziger Einführer von der Verpflichtung zur Vorlage weiterer Dokumente, soweit diese bereits nach den bisher geltenden Bestimmungen verlangt werden konnten (z. B. veterinärpolizeiliche Zeugnisse) nicht entbunden.

5. Für die über Danzig in das Danzig-polnische Zollgebiet einzuführenden Waren erfolgt die Aushändigung der Importverrechnungsscheine durch die bei der Staatsbank der Freien Stadt Danzig eingerichtete Danziger Verrechnungsstelle.

6. Der Importverrechnungsschein ist einen Monat, gerechnet vom Tage der Ausstellung an, gültig und dient zur einmaligen Zollabfertigung.

7. Die Zahlungen an den deutschen Lieferanten für die über Danzig eingeführte Ware können nur durch Vermittlung der Danziger Verrechnungsstelle erfolgen. Unmittelbare Ueberweisungen an den deutschen Lieferanten sind unzulässig.

8. Die Faktura des deutschen Lieferanten muß den Warenpreis franko deutsche Landesgrenze ohne Zoll, d. h. den Warenpreis loco Verladeort zuzügl. Transport-, Versicherungs- und sonstiger Nebenkosten bis zur deutschen Landesgrenze enthalten.

9. Zur Erlangung des Importverrechnungsscheins muß der Einführer bei der Danziger Verrechnungsstelle folgende Dokumente vorlegen:

a) eine Fakturenabschrift des deutschen Lieferanten in doppelter Ausfertigung, die den Bestimmungen der Ziff. 8 dieser Richtlinien entspricht;

b) eine Bestätigung der Staatsbank darüber, daß der Rechnungsbetrag nebst den festgesetzten Gebühren bei ihr eingezahlt worden ist.

10. Die Einzahlung des Rechnungsbetrages nebst den festgesetzten Gebühren darf nur bei der Staatsbank und zwar ausschließlich in Danziger Gulden vorgenommen werden. Hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande erforderlich. Die Errechnung des Guldenbetrages erfolgt in der Weise, daß zunächst der Rechnungsbetrag in Złoty zum amtlichen Mittelkurs der Warschauer Börse vom Vorbörsentag festgestellt und der sich daraus ergebende Złotybetrag unter Zugrundelegung des amtlichen Briefkurses für Złoty in Danzig vom Vortage in Gulden umgerechnet wird.

11. Anstelle der für die Erlangung des Importverrechnungsscheins erforderlichen Bareinzahlung kann der Einführer auch Wechsel einreichen bezw. eine allgemein geltende oder eine für den Einzelfall gestellte Bankgarantie unter folgenden Voraussetzungen beibringen:

a) die Einräumung von Zahlungsfristen muß sich aus der Faktura des deutschen Lieferanten ergeben;

b) die Art der Zahlung und der Zahlungstermin müssen mit den in der Faktura festgesetzten Zahlungsbedingungen übereinstimmen;

c) die Einlösung der Wechsel bezw. die Zahlung auf Grund der gestellten Bankgarantie hat gemäß den unter Ziffer 10 genannten Bedingungen spätestens in der sich aus der Faktura ergebenden Frist zu erfolgen.

12. Bei dem Import von Ware gemäß Ziffer 11 findet die Bestimmung der Ziffer 7 dieser Richtlinien sinngemäß Anwendung.

13. Nach erfolgter Einzahlung der Guldenbeträge bei der Staatsbank veranlaßt diese die Gutschrift des Złotygegenwertes auf dem Złotykonto der deutschen Verrechnungskasse bei der „Zahan" in Warschau. Zugleich erhält die deutsche Verrechnungskasse Auftrag, den entsprechenden Gegenwert in Reichsmark aus dem Reichsmarkkonto der „Zahan" bei der deutschen Verrechnungskasse an den deutschen Lieferanten zu zahlen.

Die auf diesem Reichsmarkkonto befindlichen Beträge stammen aus den Einzahlungen deutscher Einführer für aus dem Danzig-polnischen Zollgebiet eingeführte Waren. Die Auszahlungen an die deutschen Ausführer erfolgen in Reichsmark in der Reihenfolge, die sich aus der Nummer der Einzahlungen ergibt.

14. Eine Verzinsung der bei der Staatsbank eingezahlten Beträge findet nicht statt.

15. Ebenso übernimmt weder die Staatsbank noch die Danziger Verrechnungsstelle die Verantwortung für evtl. Verluste, die infolge von Kursschwankungen entstehen könnten.

16. Zur Deckung sämtlicher Unkosten erhebt die Danziger Verrechnungsstelle eine Gebühr in Höhe von 0,5 Prozent des jeweiligen Rechnungsbetrages, jedoch mindestens G 1,—. Sie behält sich ferner das Recht vor, die Erstattung der auf Wunsch des Einführers gemachten Auslagen zu fordern.

17. Bei jedem Schriftwechsel mit der Danziger Verrechnungsstelle hat der Einführer sich auf die laufende Nummer der Einzahlung zu berufen, die dem Danziger Einführer durch ein besonderes Schreiben mitgeteilt werden wird.

18. Die vorstehend aufgeführten Bedingungen gelten mit Wirkung vom 20. 11. 1935. Sie können jederzeit einseitig von der Danziger Verrechnungsstelle ergänzt, geändert oder widerrufen werden.

Anmerkung:

Die Danziger Importeure, welche

a) die Einfuhrgenehmigung des Handelsministeriums noch vor dem 20. 11. 1935 erhalten haben, oder

b) private Kompensationsgeschäfte abgeschlossen haben, für welche die Genehmigungen der deutschen Ueberwachungsstellen und Devisenstellen vor dem 20. 11. 1935 erteilt worden sind,

können die Importverrechnungsscheine, die für die Einfuhr der Ware in jedem Falle notwendig sind, ebenfalls bei der Danziger Verrechnungsstelle beantragen.

Stand der Saaten Anfang November 1935 in der Freien Stadt Danzig.

dp. Das Wetter war im Gebiet der Freien Stadt Danzig in der ersten Oktoberhälfte trocken und warm. Die zweite Hälfte des Berichtsmonats brachte in fast allen Gebieten des Freistaats reichliche Niederschläge und stürmisches Wetter, die Temperaturen sanken. Die Herbstbestellungsarbeiten konnten etwa bis um die Mitte des Monats Oktober überall ohne Störungen durchgeführt werden. In der zweiten Hälfte des Berichtsmonats erschwerte der dauernde Regen und der hohe Grundwasserstand sehr die Arbeiten auf dem Felde.

Soweit eine Begutachtung der jungen Wintersaaten möglich war, ist sie von den amtlichen Berichterstattern durchgeführt worden. Das Urteil ist zahlenmäßig in der nachfolgenden Uebersicht wiedergegeben worden.

Im Staatsdurchschnitt zeigen — abgesehen vom Grünland, für das die Noten in fast allen Bezirken zu Anfang November 1935 schlechter angegeben wurden als zu gleicher Zeit des Vorjahres und des fünfjährigen Durchschnitts 1931/35 — der Winterweizen, Winterroggen und Wintergemenge eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahre, bei Wintergerste entsprechen die diesjährigen Noten denen von Anfang November 1934, eine Verschlechterung der Begutachtungsziffer im Vergleich zur gleichen Zeit des Vorjahres ist wohl beim Winterraps festzustellen, doch ist auch sein Stand viel zu üppig, um den Auswitterungsgefahren zu widerstehen.

Hinsichtlich des Fortganges landwirtschaftlicher Arbeiten läßt sich sagen, daß die Ernte der Spätkartoffeln in fast allen Gebieten des Freistaates beendet ist; mit der Rübenernte und mit dem Verladen mußte wegen der Abnahmeschwierigkeiten später als sonst begonnen werden, auch gestaltete sich das Abfahren in der zweiten Oktoberhälfte auf dem aufgeweichten Boden recht schwierig. Das Pflügen der Winterfurche ist jetzt fast überall in vollem Gange. Die Kälber und die frischmelkenden Kühe sind bereits aufgestallt worden, es wird aber vielfach den Befürchtungen über Knappheit an Winterfutter Ausdruck gegeben.

Bezüglich pflanzlichen Krankheiten und Schädlingen wird über Fäule und Eisenfleckigkeit bei bestimmten Kartoffelsorten berichtet, ferner tritt der Krebs bei Kohlrüben und Kohlrabi in den Ge-

müsegärtnereien verstärkt auf, auch soll die Sperlings- und Krähenplage erheblich sein. Bezüglich der Arbeitsverhältnisse wird vielfach über Mangel an Arbeitsburschen und Gespannführern geklagt, auch die Zahl der zugewiesenen geübten und arbeitswilligen Rübenduckern war nicht immer befriedigend.

Unter Berücksichtigung der Begutachtungsziffern 1 = sehr gut, 2 = gut, 3= mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering, wird der Saatenstand nachstehend beurteilt:

Anfang Novbr.	Winterweizen	Winterroggen	Wintergerste	Wintergemenge	Raps	Junger Klee	Viehweiden
1935	2,6	2,5	2,4	2,6	2,2	3,0	3,8
1934	2,7	2,6	2,4	2,9	1,9	2,7	3,4
1933	3,2	3,1	2,9	2,7	2,5	3,3	3,9
1932	2,6	2,8	2,4	—	2,4	2,8	3,4
1931	3,3	3,1	3,1	—	2,8	3,0	3,9

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 72–76, Jahrgang 1935)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 10. 10. 35 A. 1779 Simon Feuerstein in Danzig.

Am 17. 10. 35 A. 1396 Schaja Chose in Danzig.

Am 18. 10. 35 A. 605 Witt & Co. in Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 17. 10. 35 B. 375 Technik, Gesellschaft für Handel und Industrie mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 17. 10. 35 B. 1014 Gohr & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 10. 10. 35 B. 727 „Baltimex" Baltische Import Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 10. 10. 35 B. 1558 „Dentalon" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 10. 10. 35 B. 2290 „Nautilus" Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 10. 10. 35 B. 2308 Röhrs Restaurationsbetrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 10. 10. 35 B. 2569 Sigmuntowski, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation und Vertrieb feiner Fleisch- und Wurstwaren in Danzig.

Am 10. 10. 35 B. 2613 Karl Brenner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 9. 10. 35 A. 5672 Druckerei Gebr. Krafzig in Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Karl Krafzig und Kurt Krafzig in Danzig.

Am 15. 10. 35 A. 5673 Hans Franz in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Hans Franz, daselbst.

Am 17. 10. 35 A. 5674 Emil Arndt, Gamaschen- und Lederwaren-Fabrikation in Danzig und als deren Inhaber der Sattlermeister und Kaufmann Emil Arndt, daselbst.

Am 18. 10. 35 A. 5675 Gerhard Neckritz in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Gerhard Neckritz, daselbst.

Am 22. 10. 35 A. 5676 Willi Maire, Danzig. Inhaber ist der Konditormeister Willi Maire in Danzig.

Am 30. 10. 35 A. 5677 Schuhwarenhaus Christian Busch, Zoppot. Inhaber ist der Kaufmann Christian Busch in Zoppot.

Am 30. 10. 35 A. 5678 Oskar Herrmann, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann und Oberingenieur Oskar Herrmann in Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 23. 10. 35 B. 2793 Danziger Textil-Manufaktur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig-Oliva: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Textil-Manufaktur-Fabrik und aller sonstigen mit diesem Betriebe verwandten Industrie- und Geschäftszweige. Das Stammkapital beträgt 25000 Gulden. Geschäftsführer sind die Kaufleute Theodor Brenner und Wladimir Brenner, beide in Danzig-Langfuhr.

Am 28. 10. 35 B. 2794 „Ceres" Speditionsgesellschaft mit beschränkter Haftung („Ceres" Spolka Spedycyjna z ograniczoną odpowiedzialnością), Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Speditions- und Handelsgeschäften aller Art und Vermittelung von Handelsgeschäften. Das Stammkapital beträgt 25000 Gulden. Geschäftsführer ist der Kaufmann Tadeusz Radomski in Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 9. 10. 35 A. 1262 Pape und Smuschkowitz in Danzig. Die Gesellschaft ist durch den Tod des Gesellschafters Chonon (Cuno) Schmuschkowitz (auch Smuschkowitz)

aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Salomon Kagan Rappoport in Danzig.

Am 9. 10. 35 A. 1753 Mattern & Zelewski in Danzig. Das Handelsgeschäft ist mit dem Rechte zur Fortführung der Firma auf Fräulein Luise Duwe und Fräulein Wally Zygowski in Danzig-Langfuhr übergegangen.

Am 14. 10. 35 A. 607 Johannes Jck: Dem Max Grabowski in Danzig ist Prokura erteilt. Die Prokura des Karl Lehmann ist erloschen.

Am 14. 10. 35 A. 1568 Bahnhof-Apotheke, Richard Franz in Danzig: Inhaber ist jetzt der Apotheker Johannes Strulik in Danzig. Die Firma lautet jetzt Bahnhofsapotheke, Apotheker Johannes Strulik.

Am 18. 10. 35 A. 624 Danziger Neueste Nachrichten, Fuchs & Co. in Danzig: Eine Kommanditistin ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Drei Kommanditisten in ungeteilter Erbengemeinschaft sind in die Gesellschaft eingetreten. Fünf Kommanditisten haben ihre Vermögenseinlage herabgesetzt.

Am 18. 10. 35 A. 639 Heinrich Hülsen, Danzig: Die Gesamtprokura des Paul Czarnitzki ist erloschen. An Walter Klatt in Danzig-Langfuhr ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinsam mit dem Prokuristen Ernst Hoffmann oder mit einem anderen Gesamtprokuristen zur Vertretung der Firma befugt ist.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 24. 9. 35 Tghf. B. 22 Tiegenhöfer Oelmühle Akt. Ges.: Das Vorstandsmitglied Leon Borok ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Alleiniges Vorstandsmitglied ist nunmehr Kaufmann Lau, Tiegenhof.

Am 9. 10. 35 B. 1933 Allianz und Stuttgarter Lebensversicherungsbank, Aktiengesellschaft in Stuttgart: Dr. Herbert Mathy in Berlin ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Die Prokuren des Dr. Mathy und Rolf Alfons Bachert sind erloschen. An Ernst Hellweg in Berlin und Heinrich Huth sowie Eugen Ortlieb in Stuttgart ist Prokura erteilt.

Am 9. 10. 35 B. 2029 Deutscher Ring Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg: Dr. Alfred Fratzscher ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Am 9. 10. 35 B. 2456 Deutscher Ring Transport- und Fahrzeug - Versicherungs - Aktiengesellschaft in Hamburg: Dr. Alfred Fratzscher ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Am 14. 10. 35 B. 2031 Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim: Die Herabsetzung des Grundkapitals um 4 Millionen RM. auf 4 Millionen RM. ist durchgeführt.

Am 14. 10. 35 B. 2470 Deutscher Lloyd Lebensversicherungsbank, Aktiengesellschaft in Leipzig: Bernhard Hans Dittrich ist als stellvertretendes Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Am 14. 10. 35 B. 2784 Volksfürsorge, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft“ in Hamburg: Laut Beschluß der Generalversamlung vom 12. Juni 1935 ist Gegenstand des Unternehmens weiterhin die Rückversicherung der von der Anstalt betriebenen Versicherungsarten. Die Prokura des Otto Leipart ist erloschen.

Am 17. 10. 35 B. 647 A. Druckenmüller Danzig, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Philipp Neuhaus ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seine Stelle ist der kaufmännische Direktor Dr. Hermann Vaillant in Berlin zum Geschäftsführer bestellt.

Am 22. 10. 35 B. 1859 Danziger Handels-Societät Aktiengesellschaft, Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. Oktober 1935 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

Am 22. 10. 35 B. 32 Wieler & Hardtmann, Aktiengesellschaft, Danzig: Der Frau Olga Lesser geb. Mohrmann in Weiherhof, Post Titisee (Baden) ist Prokura erteilt.

Am 22. 10. 35 B. 2734 Gdynika Maklerzy Ubezpieczen Morskich, Spolka z ograniczona poreka Insurance Brokers Limited, Oddzial w Gdansku, in Danzig, Zweigniederlassung der in Gdingen bestehenden Hauptniederlassung: Die Firma lautet nunmehr: Gdynika „Maklerzy Ubezpieczeń Morskich Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Insurance Brokers Limited.“ Der Gesellschaftsvertrag ist geändert und neu gefaßt. Waclaw Federowicz in Gdingen ist zum weiteren Vorstandsmitgliede (Geschäftsführer) bestellt.

Am 23. 10. 35 B. 2121 Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktiengesellschaft, Bezirksdirektion Danzig, in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Berlin-Schöneberg befindet. Die Firma ist geändert in: Deutsche Lebensversicherung Aktiengesellschaft.

Am 23. 10. 35 B. 2140 Iduna-Germania Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Berlin befindet. Dem Otto Braun in Berlin-Lankwitz ist Prokura erteilt.

Am 24. 10. 35 B. 2783 Schwerlasttransporte Zink & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das bisherige Vorstandsmitglied Johann Wiens ist Liquidator.

Am 29. 10. 35 B. 2123 Iduna-Germania Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Berlin befindet. Direktor Karl Klein ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Am 30. 10. 35 B. 718 Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft, Filiale Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Hamburg befindet. Die Prokura des Leo Wittkau ist erloschen.

Am 30. 10. 35 B. 2789 Danziger Eier-Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Bruno Potrykus in Danzig ist zum Liquidator bestellt.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

Eisenbahntarife

Tarifermäßigung für die Einfuhr von Automobilen über Danzig/Gdingen.

Auf den Polnischen Staatsbahnen ist mit Gültigkeit vom 1. 11. 35 der Ausnahmetarif P H — 8 für Automobile in Kraft getreten. Er gilt für die Einfuhr über Danzig/Gdingen nach allen polnischen Bahnhöfen auf Entfernungen über 100 km. Die Frachtberechnung erfolgt bei Verladung eines Autos nach einem Satz von 0,15 Złoty pro Wagen und km, für jedes weitere Auto kommt ein Satz von 0,12 Złoty pro km zur Berechnung.

Polen

Polens Außenhandel in den ersten drei Vierteljahren 1935 nach Ländern.

Nach den vom polnischen Hauptamt veröffentlichten Zahlen über den polnischen Außenhandel in den ersten drei Quartalen d. Js. hat der Warenverkehr Polens nach den einzelnen Ländern im Verhältnis zur gleichen Zeit des Vorjahres eine Veränderung in dem Sinne erfahren, daß der Anteil der europäischen Länder in der Einfuhr größer wurde, in der Ausfuhr sich jedoch vermindert hat. Von der Gesamteinfuhr in der Berichtszeit im Werte von 625,3 Mill. Zł. (1934: 592,8 Mill. Zł.) entfielen 404,5 Mill. Zł. = 64,7 Prozent auf die europäischen Länder gegenüber 373,0 Mill. Zł. = 62,9 Prozent im Vorjahr. Von der Gesamtausfuhr Polens von 672,8 Mill. Zł. (713,8 Mill. Zł.) entfielen auf die europäischen Länder 562,1 Mill. Zł. = 85,5 Prozent (628,9 Mill. Zł. = 88,1 Prozent) und auf die außereuropäischen Länder 110,6 Mill. Zł. = 16,5 Prozent (84,9 Mill. Zł. = 11,9 Prozent). Der polnische Außenhandel mit den wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhrstaaten gestaltet sich wie folgt:

	Einfuhr in Mill. Zł. u. in Proz.				Ausfuhr in Mill. Zł u. in Proz.			
	1935		1934		1935		1934	
England	84,3	13,5	61,2	10,3	131,6	19,6	147,7	20,7
Deutsch. Reich	92,0	14,7	79,5	13,4	101,6	15,1	120,5	16,9
Oesterreich	29,5	4,7	27,3	4,6	39,8	5,9	38,1	5,3
Tschechoslowakei	25,6	4,1	23,6	4,0	38,3	5,7	37,5	5,3
Belgien	18,8	3,0	20,2	3,4	36,6	5,5	39,3	5,5
Frankreich	30,1	4,8	35,0	5,9	23,0	3,4	31,1	4,4
Holland	21,3	3,4	22,2	3,8	26,2	3,9	31,6	4,4
Italien	19,8	3,2	25,7	4,4	23,3	3,5	24,6	3,5
Schweiz	16,4	2,6	16,4	2,8	8,0	1,2	9,1	1,3
Schweden	14,1	2,3	12,6	2,1	35,3	5,3	33,3	4,7
Sowjetunion	8,3	1,3	11,8	2,0	10,6	1,6	24,9	3,5
Rumänien	2,8	0,5	7,0	1,2	5,6	0,8	10,0	1,4
USA	90,1	14,4	88,6	14,9	34,2	5,1	16,8	2,4
Australien	14,1	2,3	22,3	3,8	0,29	0,0	0,29	0,0
Brit. Indien	24,9	4,0	20,2	3,4	4,2	0,6	6,4	0,9
Holländ. Indien	11,4	1,8	12,4	2,1	0,4	0,1	0,34	0,0
Brasilien	12,2	2,0	9,6	1,6	3,2	0,5	6,0	0,8
Palästina	3,2	0,5	0,8	0,2	11,2	1,7	6,7	1,0
Aegypten	11,8	1,9	12,3	2,1	3,6	0,6	2,7	0,4

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, ist der Anteil Englands an der polnischen Einfuhr um 3,2 Prozent gestiegen, dessen Anteil an der Ausfuhr jedoch um 1,1 Prozent zurückgegangen. Im Handel mit dem Deutschen Reich ist dessen Anteil an der Einfuhr nur um 1,3 Prozent größer geworden, während der an der Ausfuhr um 1,8 Prozent sich verminderte. Einen starken Rückgang weist die Einfuhr aus Italien, Rumänien und Frankreich, ferner aus Australien auf, während die Ausfuhr eine Verminderung erfuhr nach Frankreich, Holland, Rumänien und besonders nach der Sowjetunion und Irland (— 8,2 Mill. Zł.), ferner nach Brasilien, Britisch-Indien. Eine Zunahme der Ausfuhr war zu verzeichnen nach den Vereinigten Staaten, Palästina, Schweden und in geringem Umfange nach Oesterreich, der Tschechoslowakei, Dänemark, Spanien (+ 3,6), Lettland (+ 1,8), Norwegen (+ 3,0).

Kontingentverhandlungen mit Oesterreich.

In der ersten Hälfte des November sollen die Handelsverhandlungen zwischen Polen und Oesterreich wieder aufgenommen werden. Wie die polnische Presse mitteilt, sollen dabei die Möglichkeiten einer Erweiterung der gegenseitigen Einfuhrkontingente sowie die Frage von Zollermäßigungen geklärt werden.

Die Entwicklung des Weltmarktes, wie sie sich in letzter Zeit durch die Preissteigerungen für zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse ergeben hat, hat auch einige Reibungspunkte im Handelsverkehr zwischen Polen und Oesterreich beseitigt. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die bereits mehrfach unterbrochenen Handelsverhandlungen jetzt zum Erfolge führen können.

Deutsches Reich

Dr. Schacht ermahnt die deutschen Unternehmer.

DaD. Der kommissarische deutsche Wirtschaftsminister Dr. Schacht hat eine Tagung des Beirats der Wirtschaftskammer Sachsen, also einer der größten örtlichen Gliederungen der „Reichswirtschaftskammer“, benutzt, um ernste Mahnungen an die Unternehmer zu richten. Sachsen hat in besonderem Maße unter dem Absinken des Weltgeschäfts gelitten und ist gezwungen worden, sich stärker als bisher auf den Binnenmarkt einzustellen. Gegenüber weitgehenden Kreditwünschen hob Dr. Schacht hervor, daß bei der deutschen Kapitalknappheit besonders auf die Sicherheit der gewährten Kredite gesehen werden müsse, damit sie sich nicht in verlorengegangene Subventionen verwandeln. Jeder Unternehmer müsse bestrebt sein, so viel wie möglich an Rücklagen zu schaffen.

Schacht hat seinen Zuhörern nochmals versichert, daß der Staat so wenig wie möglich in die Wirtschaft eingreifen wolle. Er sei jedoch auch grundsätzlicher Gegner von Kartellen, zumal wenn sie den Hauptzweck hätten, die Preise heraufzusetzen. Die deutsche Regierung werde eine Erhöhung der Preise für Industriewaren nicht dulden. Damit bekennt sich der kommissarische deutsche Wirtschaftsminister erneut zu dem Gedanken, daß auch die verschiedenen Unkostenfaktoren wie insbesondere die Löhne, in absehbarer Zeit nicht steigen dürfen, weil ja sonst die Preise nicht zu halten wären.

Schacht hat seine Darlegungen in der sächsischen Hauptstadt Dresden mit dem bekannten Zitat geschlossen, daß der Mensch, der sein Schicksal unerschüttert trägt, gewaltiger sei als das Schicksal. Einer seiner Mitarbeiter kündigte an, der Staat werde diejenigen Unternehmer, die unter Opfern und Anstrengungen ein hohes Maß von Ausfuhr zustande bringen, — also „exportfleißig“ seien, — dadurch fördern und belohnen, daß er solchen Unternehmern im besonderen Maß öffentliche Aufträge zusprechen werde.

Straffe Arbeitsvermittlung im Deutschen Reich.

Die deutsche Regierung hat vor einigen Tagen ein Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erlassen, das nach den einleitenden Worten eine weitere Sicherung eines geordneten Arbeitseinsatzes bezweckt. Bereits seit Jahren geht die Entwicklung dahin, die früher zum großen Teil in den Händen von Privatunternehmern liegende Arbeitsvermittlung derjenigen Stelle zu übertragen, die den Ausgleich der Arbeitskräfte im ganzen Reichsgebiet, die Hinlenkung der Jugend in aussichtsvolle Berufe und auch die Ueberführung von Angehörigen übersetzter Berufe in andere, aussichtsvollere Berufe übernommen hat. Diese Stelle ist die gleiche, die auch die Arbeitslosenversicherung und den staatlichen Teil der Arbeitslosenunterstützung durchführt, nämlich die „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“, an deren Spitze der frühere deutsche Arbeitsminister Dr. Syrup steht.

Nach dem neuen Gesetz werden Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung allein der Reichsanstalt übertragen. Die Anstalt wird das Recht haben, mit Zustimmung des Arbeitsministers außerhalb stehende Stellen mit diesen Aufgaben zu betrauen, wobei jedoch Bedingung ist, daß sie keinen gewerbsmäßigen Charakter tragen dürfen. Darüber hinaus dürfen sogar einzelne Berufe der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung überlassen werden. Diese Berufe sind z. Zt. Konzertsänger und Artisten, für deren Leistung ganz besondere, durch Paragraphen nicht zu erfassende Wertmaßstäbe gelten. Die früher allgemein üblichen gewerbsmäßigen Stellennachweise für Hauspersonal haben bereits seit Jahr und Tag aufgehört.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes geben dem Präsidenten der Reichsanstalt das Recht, für gewisse Personengruppen bevorzugt Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Als solche Gruppen kommen in erster Linie frühere Angehörige der Wehrmacht und alte Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung in Betracht. In der Hauptsache wird das neue Gesetz für die „Reichsanstalt“ die Handhabe bieten, der sogenannten „strukturellen Arbeitslosigkeit“ energischer als bisher zu Leibe zu gehen. Diese Art der Arbeitslosigkeit steht außerhalb der Konjunktur- und Saisonschwankungen; sie ist die Folge der durch den Versailler Vertrag und überhaupt durch die Politik der letzten 17 Jahre hervorgerufenen und noch keineswegs verwundenen Störung im ökonomischen Aufbau Deutschlands und des deutschen Volkes. Wenn man der stark der Mode unterworfenen Neigung der jungen Leute für diesen oder jenen Beruf ungehindert die Zügel lassen würde, so würden sich neue ungünstige berufliche Gruppierungen ergeben, die mit neuen Störungen in der Volksversorgung und auch in der nationalen Arbeitsbilanz verbunden wären.

Bücherbesprechung

Technik voran! 1936. Jahrbuch mit Kalender für die Jugend. Herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen E. V. Mit 60 Photos, 40 Zeichnungen, 10 Skizzen. 240 S. Taschenformat. Preis für das Ausland: Kart. RM 0,71; ab 25 Stück je RM 0,64. Verlag von G. B. Teubner in Leipzig und Berlin 1935.

Der neue Jahrgang „Technik voran! 1936“ enthält wie seine Vorgänger kurz gefaßte, allgemeinverständliche Berichte und Erzählungen über die neuesten Ereignisse und Geschehnisse aus dem Bereich der Technik. Die Fortschritte des Verkehrs zu Lande, zu Wasser und in der Luft werden ausführlich beschrieben und in zahlreichen Abbildungen veranschaulicht. Fernsehen und Fernmeldetechnik Winke für Photoliebhaber und Modellflugzeugbauer sind in dem Büchlein enthalten. Auch viele andere Dinge werden behandelt, die heute jeden jungen Deutschen beschäftigen: Arbeitsdienst und Landgewinnung, körperliche Ertüchtigung, Sport und Wehrtechnik. Das reichhaltige mathematisch-physikalische Tabellenwerk ist für den technischen Nachwuchs ein erwünschtes Rüstzeug bei seiner beruflichen Aus. bildung. Die vielseitige und allgemeinverständliche Art, mit der das Jahrbuch in die Grundlagen technischen Denkens und Schaffens und in die neuesten Fortschritte der Technik einführt, dürfte ihm in allen Kreisen der Jugend Freunde erwerben.

Druck von A. Schroth, Danzig.